



Finanzmarktaufsichtsbehörde

Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Jahresabschluss zum 31.12.2025

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

	Abschnitt
A. <u>ERSTELLUNGSBERICHT</u>	I
B. <u>JAHRESABSCHLUSS</u>	
1. Bilanz zum 31. Dezember 2025	II
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2025	III
3. Anhang	IV
4. Entwicklung des Anlagevermögens	V
C. <u>ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)</u>	VI

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum 31.12.2025 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des UGB und den ergänzenden Bestimmungen des FMABG liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben **weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht** des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich. Die von Ihnen unterfertigte **Vollständigkeitserklärung**, wonach uns die gesetzlichen Vertreter bestätigen, dass uns alle zur Erstellung eines Abschlusses, der einen getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermöglicht, erforderlichen Unterlagen und Auskünfte erteilt wurden, haben wir zu unseren Akten genommen.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des **Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“** durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018 (siehe Beilage).

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten (Haftungsbeschränkung auf das Zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 WTBG).

Bilanz zum 31. Dezember 2025

(Beträge in EUR)

(Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

Aktiva		Vorjahr TEUR		Passiva		Vorjahr TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. RÜCKLAGEN GEM. FMABG		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				1. Rücklage gem. § 20 FMABG	4.438.893,43	4.439
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	55.868,32	137		2. Rücklage gem. § 23a FMABG	<u>1.653.256,19</u>	<u>1.458</u>
					6.092.149,62	5.897
II. <u>Sachanlagen</u>				B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Bauten auf fremdem Grund	220.077,24	373		1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.470.950,00	2.811
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1.402.145,90</u>	<u>1.503</u>		2. sonstige Rückstellungen	<u>13.100.474,74</u>	<u>10.841</u>
	<u>1.622.223,14</u>	<u>1.876</u>			15.571.424,74	13.652
III. <u>Finanzanlagen</u>				C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>264.148,36</u>	<u>286</u>		1. Erhaltene Vorauszahlungen gem. § 19 FMABG	79.592.651,44	71.273
	<u>1.942.239,82</u>	<u>2.299</u>		<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>79.592.651,44</i>	<i>71.273</i>
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
B. UMLAUFVERMÖGEN				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.874.860,93	23.299
I. <u>Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige</u>	89.116.282,31	85.250		<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>11.968.143,93</i>	<i>12.509</i>
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>10.906.717,00</i>	<i>10.790</i>
1. Forderungen aus Leistungen	3.843.184,59	4.926		3. sonstige Verbindlichkeiten	5.636.269,87	4.496
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>		<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.154.179,34</i>	<i>1.047</i>
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>3.386,40</i>	<i>4</i>		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>1.192.519,23</i>	<i>1.060</i>
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	25.810.336,94	13.269		<i>davon aus IST-Verrechnung Vorjahre</i>	<i>620.847,71</i>	<i>1.072</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<u><i>0,00</i></u>	<u><i>0</i></u>		<i>davon übrige</i>	<i>2.668.723,59</i>	<i>1.317</i>
	29.653.521,53	18.195		<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>5.636.269,87</i>	<i>4.496</i>
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>7.137.338,30</u>	<u>11.059</u>			108.103.782,24	99.068
	<u>125.907.142,14</u>	<u>114.504</u>		<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>97.197.065,24</i>	<i>88.278</i>
				<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>10.906.717,00</i>	<i>10.790</i>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.930.094,64	1.846		D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	12.120,00	32
	<u>129.779.476,60</u>	<u>118.649</u>			<u>129.779.476,60</u>	<u>118.649</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 01.01. bis 31.12.2025

(Beträge in EUR)

(Rundungsdifferenzen im Vorjahr bleiben unberücksichtigt)

		Vorjahr TEUR
1. Beitrag Bund	6.159.329,15	5.100
2. Anteil Kostenpflichtige		
a) Anteil Kostenpflichtige (noch nicht abrechenbar)	89.116.282,31	85.250
b) Anteil Kostenpflichtige (abgerechnet)	<u>500.000,00</u>	<u>500</u>
	89.616.282,31	85.750
3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen	6.371.943,76	6.584
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	295.502,17	472
b) übrige	<u>259.972,16</u>	<u>311</u>
	555.474,33	783
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-55.075.974,61	-51.538
b) soziale Aufwendungen	-14.298.117,15	-13.267
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	-2.455.636,45	-2.252
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-865.466,52	-988
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-10.382.769,62	-9.484
<i>cc) sonstige Sozialaufwendungen</i>	<u>-594.244,56</u>	<u>-544</u>
	-69.374.091,76	-64.805
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.661.444,37	-2.286
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Kosten gem. § 79 Abs. 4b BWG - Bankenaufsicht	-8.000.000,00	-8.000
b) Kosten gem. § 182 Abs. 7 VAG - Versicherungsaufsicht	-350.100,00	-290
c) Kosten gem. § 3 Abs. 5 BaSAG - Bankensanierung/-abwicklung	-2.000.000,00	-2.000
d) Kosten gem. § 6 Abs. 6 ESAEG - Einlagensicherung	-500.000,00	-500
e) Kosten gem. § 22 Abs. 5 MiCa-VVG	-56.617,00	0
f) übrige	<u>-20.935.118,66</u>	<u>-19.941</u>
	-31.841.835,66	-30.732
8. <u>Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7</u>	-174.342,24	393
9. sonstige Zinserträge	391.349,00	519
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-22.056,60	-27
<i>davon Abschreibungen EUR 22.056,60 (Vj. TEUR 27)</i>		
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 22.056,60 (Vj. TEUR 27)</i>		
11. <u>Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10</u>	369.292,40	492
12. Zuweisung zu Rücklagen gem. FMABG	-194.950,16	-885
13. <u>BILANZERGEBNIS</u>	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Wien, am 01. April 2026

e.h. Mag. Helmut Ettl

e.h. Mag. Mariana Kühnel, M.A.

A N H A N G **gem. § 236 UGB**

(Beträge in EUR)

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Die FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und wurde durch das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG (BGBl 97/2001) am 22. Oktober 2001 errichtet. Die behördliche Zuständigkeit der FMA hat mit 1. April 2002 begonnen. Die FMA ist mit der Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht betraut.

Mit Stichtag 31. März 2002 ist die Bundes-Wertpapieraufsicht gem. § 1 WAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen.

2. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Gemäß § 18 FMABG wurden die Vorschriften des UGB für den vorliegenden Jahresabschluss sinngemäß zur Anwendung gebracht.
3. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
4. Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung (Going Concern-Prinzip) erstellt.
5. Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruht diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ EINSCHLIESSLICH DER DARSTELLUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Anlage zum Anhang (Entwicklung des Anlagevermögens) ersichtlich.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
sowie daraus abgeleitete Lizenzen | 3 Jahre |
| 2. Bauten auf fremden Grund | 2 Jahre/bis Ende 2026 |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3 bis 10 Jahre |

Aufgrund einer in Aussicht genommenen Änderung des Standorts der FMA wurde die Nutzungsdauer der Bauten auf fremden Grund von 8-16 Jahre auf die voraussichtliche Restnutzungsdauer geändert.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände (gem. § 13 EStG) mit Einzelanschaffungswerten von je unter EUR 1.000,00 (VJ EUR 1.000,00) wurden im Zugangsjahr als Abgang ausgewiesen.

Die Einbauten in fremde Gebäude beinhalten per 31.12.2025 einen Vermieterzuschuss unter Berücksichtigung der anteiligen Kürzung der Abschreibung sowie der im Vorjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung im Zusammenhang mit einer in Aussicht genommenen Änderung des Standorts der FMA für den Umbau des Konferenzraumes in Höhe von EUR 2.219,90 (VJ TEUR 4), für die Erneuerung der Lüftungsanlage in der Betriebskantine in Höhe von EUR 10.000,00 (VJ TEUR 20) sowie für die Umsetzung der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Arbeitnehmer:innen in Höhe von EUR 7.500,00 (VJ TEUR 15).

Die Bewertung der Anlagenzugänge erfolgt zu Anschaffungskosten; Anlagenabgänge werden mit den Buchwerten erfasst.

Mit 24.11.2023 wurden die Vorratsgesellschaften Sanus AG und Resolia GmbH als Tochterunternehmen der Finanzmarktaufsicht gegründet und werden entsprechend in den Finanzanlagen unter Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Beteiligungsspiegel gemäß § 238 Abs. 1 Z 4 UGB:

Name und Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital per 01.01.2025 (EUR)	Gesellschafterzuschuss 2025 (EUR)	Jahresergebnis 2025 (EUR)	Eigenkapital per 31.12.2025 (EUR)
Sanus AG, Wien	100%	155.218,91	0,00	-13.566,77	141.652,14
Resolia GmbH, Wien	100%	130.986,05	0,00	-8.489,83	122.496,22

Bei den Finanzanlagen wurde aufgrund der Jahresfehlbeträge 2025 der Tochterunternehmen eine außerplanmäßige Abschreibung durchgeführt. (siehe dazu die Entwicklung der Buchwerte bzw. die Erläuterung unter Punkt C.9).

Die Entwicklung der Buchwerte:

	Buchwert per 01.01.2025	Zugänge	Buchwert abgegangener Anlagen	Abschreibung	Buchwert per 31.12.2025
Immaterielle Vermögensgegenstände					
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	136.881,37	38.747,55	2.366,40	117.394,20	55.868,32
Sonstige EDV-Software	109.088,84	5.149,65	2.366,40	95.739,12	16.132,97
Elektronischer Akt	27.312,53	33.597,90	0,00	21.175,08	39.735,35
Website	480,00	0,00	0,00	480,00	0,00
Sachanlagen					
Bauten auf fremden Grund	373.068,35	22.070,63	709,52	174.352,22	220.077,24
Einbauten in fremde Gebäude (Otto Wagner Pl.)	369.927,25	22.070,63	709,52	171.845,69	219.442,67
Standleitungen	3.141,10	0,00	0,00	2.506,53	634,57
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1502.891,92	1022.509,42	0,00	1.123.255,44	1402.145,90
EDV-Anlagen (Hardware)	1090.700,58	944.424,86		966.737,94	1068.387,50
Büromöbel	211.997,47	42.124,89	0,00	33.169,77	220.952,59
Sonstige Büroausstattung	157.531,75	32.366,87	0,00	102.428,70	87.469,92
Büromaschinen und -geräte, Büroanlagen	42.662,12	3.592,80	0,00	20.919,03	25.335,89
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	286.204,96	0,00	0,00	22.056,60	264.148,36
Beteiligung Reso lia GmbH	130.986,05	0,00	0,00	8.489,83	122.496,22
Beteiligung Sanus AG	155.218,91	0,00	0,00	13.566,77	141.652,14
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	246.442,51	0,00	246.442,51	0,00
Summe	2.299.046,60	1.329.770,11	3.075,92	1.683.500,97	1.942.239,82

2. Umlaufvermögen

	31.12.2025	31.12.2024
I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige	89.116.282,31	85.250.170,13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29.653.521,53	18.194.986,47
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.137.338,30	11.059.191,39
	<u>125.907.142,14</u>	<u>114.504.347,99</u>

I. Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige

Dieser Posten umfasst die gemäß § 19 FMABG von den Kostenpflichtigen noch zu tragenden Aufwendungen in Höhe von EUR 89.116.282,31 (VJ TEUR 85.250), bestehend aus den Gesamtkosten abzüglich des Bundeszuschusses gemäß § 19 Abs. 4 FMABG, den Bewilligungsgebühren gemäß § 19 Abs. 10 FMABG sowie sonstigen Erträgen. Die Kostenabrechnung erfolgt auf Basis der in § 19 FMABG geregelten Vorgehensweise.

Gemäß § 19 FMABG erfolgt eine möglichst direkte Zuordnung der Kosten auf die Rechnungskreise Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht sowie Pensionskassenaufsicht. Nicht direkte Kosten werden anhand der Verhältniszahl der direkt zuordenbaren Kosten auf die Rechnungskreise (§ 19 Abs. 2 FMABG) umgelegt.

Die Kostenanteile für 2025 betragen für die vier Rechnungskreise wie folgt:

	31.12.2025	31.12.2024
1. Kosten der Bankenaufsicht	47.691.268,59	47.739.722,69
2. Kosten der Versicherungsaufsicht	15.586.418,62	15.630.676,74
3. Kosten der Wertpapieraufsicht	24.865.240,90	20.993.963,98
4. Kosten der Pensionskassenaufsicht	<u>1.473.354,20</u>	<u>1.385.806,71</u>
Summe	<u>89.616.282,31</u>	<u>85.750.170,13</u>

Rundungsdifferenzen bleiben unberücksichtigt

Abzüglich der bereits im Jahr 2025 abgerechneten Kosten des Subrechnungskreises Marktinfrastruktur im Rechnungskreis Wertpapieraufsicht in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) ergibt sich ein noch abzurechnender Betrag von EUR 89.116.282,31 (VJ TEUR 85.250).

Die Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Kostenpflichtigen und die Verrechnung mit den von den Kostenpflichtigen geleisteten Vorauszahlungen des Geschäftsjahres 2025 erfolgt auf Basis der in den jeweiligen Materiegesetzen angeführten und der FMA gemeldeten Referenzdaten, die erst nach Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung stehen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025	31.12.2024
1. Forderungen aus Leistungen	3.843.184,59	4.925.618,51
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>25.810.336,94</u>	<u>13.269.367,96</u>
	<u>29.653.521,53</u>	<u>18.194.986,47</u>

1. Forderungen aus Leistungen

Die Forderungen in Höhe von EUR 3.843.184,59 (VJ TEUR 4.926) wurden mit Nennwerten bilanziert und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Bei der Bewertung der Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Die Forderungen aus Leistungen betreffen mit einem Betrag in Höhe von EUR 3.386,40 (VJ TEUR 4) Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Aus der Istverrechnung der Vorjahre steht noch eine Forderung von EUR 4.764.373,79 (VJ TEUR 5.520) zu Buche. Für die Forderungen aus der Istverrechnung wurden sowohl Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 649.180,55 (VJ TEUR 380) als auch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von EUR 275.395,05 (VJ TEUR 220) gebildet. Die im Jahr 2024 gebildete Pauschalwertberichtigung in Höhe von EUR 219.536,54 stellt aufgrund der zugrundeliegenden detaillierten Aufstellung zu den einzelnen Zahlungspflichtigen per 31.12.2025 eine Einzelwertberichtigung dar und wurde auf den tatsächlichen Wert in Höhe von EUR 273.246,00 entsprechend angepasst. Die Wertberichtigungen entwickelten sich wie folgt:

Stand 01.01.2025	EUR	599.204,98
Zuführung	EUR	340.755,62
Verbrauch	EUR	-6.854,27
Auflösung	EUR	-8.530,73
Stand 31.12.2025	EUR	<u>924.575,60</u>

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

In den Sonstigen Forderungen in Gesamthöhe von EUR 25.810.336,94 (VJ TEUR 13.269) ist im Wesentlichen die Forderung aus der Veranlagung bei der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur in Höhe von EUR 23.500.000,00 (VJ TEUR 12.900) ausgewiesen. Des Weiteren sind Forderungen aus Gebührenbescheiden, Strafbescheiden, Treuhänderfunktionsgebühren, Forderungen aus Habenzinsen sowie aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK) als auch die Forderungen betreffend Bundesbeitrag gegenüber dem Bund ausgewiesen.

Die Einzelwertberichtigung für Sonstige Forderungen, Strafbescheide und Zwangsstrafen beläuft sich auf EUR 770,00 (VJ TEUR 1).

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Per 31.12.2025 verfügt die Finanzmarktaufsichtsbehörde über liquide Mittel in Höhe von EUR 7.137.338,30 (VJ TEUR 11.059).

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.930.094,64 (VJ TEUR 1.846) setzen sich insbesondere aus vorausbezahlten Aufwendungen für Miete, Versicherungen, Nutzungs- und Wartungsgebühren, Mitgliedsbeiträgen sowie Abonnements zusammen.

4. Rücklage gem. FMABG1. Rücklage gem. § 20 FMABG

Im Sinne des § 20 FMABG besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 1 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2024. Der maximale Gesamtbetrag der Rücklage darf jedoch 5 % der Gesamtkosten der FMA auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses per 31.12.2024 nicht übersteigen. Im Jahr 2025 erfolgt keine Rücklagendotierung. Die gesamte Rücklage gem. § 20 FMABG beläuft sich daher per 31.12.2025 wie im Vorjahr auf EUR 4.438.893,43. Die Dotierung der Rücklage betrug im Vorjahr EUR 540.514,59.

2. Rücklage gem. § 23a Abs. 8 FMABG (Regulatory Sandbox)

Gemäß § 23a Abs. 8 FMABG leistet der Bund einen zweckgebundenen Beitrag von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500), der von der FMA für die Kosten der Regulatory Sandbox zu verwenden ist. Ein etwaiger Überschuss ist einer Rücklage zuzuführen. Die Kosten für das Jahr 2025 beliefen sich auf EUR 305.049,84 (VJ TEUR 155) auf Grund dessen eine Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 194.950,16 (VJ TEUR 345) erfolgte. Die gesamte Rücklage beträgt per 31.12.2025 EUR 1.653.256,19 (VJ TEUR 1.458).

Diesbezüglich wird betreffend den Bundesbeitrag in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) auf den Punkt 1. Beitrag Bund/Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

5. Rückstellungen

Die Bildung erfolgte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gem. § 211 Abs. 1 UGB.

	31.12.2025	31.12.2024
I. Rückstellungen für Abfertigungen	2.470.950,00	2.811.065,00
II. sonstige Rückstellungen	13.100.474,74	10.840.984,27
	<u>15.571.424,74</u>	<u>13.652.049,27</u>

I. Rückstellungen für Abfertigungen

<u>Entwicklung:</u>	31.12.2025	31.12.2024
Stand 01.01.2025	2.811.065,00	2.713.304,00
Verwendung	-430.459,96	-157.213,20
Zuführung/Auflösung	90.344,96	254.974,20
Stand 31.12.2025	<u>2.470.950,00</u>	<u>2.811.065,00</u>

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 2,22 % (VJ 1,96 %) und ein Gehaltstrend von 4,00 % (VJ 4,00 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG – Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2024 wird berücksichtigt.

Die Abfertigungsrückstellung betrifft die Angestellten sowie die Vertragsbediensteten der FMA. Die Auflösung und Zuführung der Abfertigungsrückstellung ist im Personalaufwand ausgewiesen.

Per 31.12.2025 haben 35 (VJ 37) Dienstnehmer Abfertigungsansprüche, für die mittels Rückstellung vorzusorgen ist. Davon sind 14 (VJ 14) Dienstnehmer bereits in das System „Abfertigung NEU“ übergetreten. Für die übergetretenen Mitarbeiter wurden die Abfertigungsansprüche im Zeitpunkt des Übertrittes „eingefroren“.

II. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

	Stand				Stand	
	01.01.2025	Verwendung	Auflösung	Zuführung	31.12.2025	
Jubiläumsgelder	195.104,00	0,00	0,00	14.534,00	209.638,00	
Prämienrückstellung	3.087.595,30	3.082.406,92	0,00	3.358.981,21	3.364.169,59	
Nicht konsumierte Urlaube	5.942.510,25	1.579.219,69	0,00	2.229.663,23	6.592.953,79	
Offene Überstunden	13.666,61	13.666,61	0,00	8.121,39	8.121,39	
Gutstunden	341.896,30	0,00	0,00	47.187,89	389.084,19	
Sonstige übrige Rückstellungen	1.037.660,55	476.781,56	71.950,87	1.853.460,79	2.342.388,91	
RST IST-Verrechnung 2023 BA	222.551,26	0,00	222.551,26	0,00	0,00	
RST IST-Verrechnung 2024 BA	0,00	0,00	0,00	194.118,87	194.118,87	
	<u>10.840.984,27</u>	<u>5.152.074,78</u>	<u>294.502,13</u>	<u>7.706.067,38</u>	<u>13.100.474,74</u>	

zu Rückstellung für Jubiläumsgelder

Die Berechnung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde wie im Vorjahr nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P (VJ: AVÖ 2018-P) durchgeführt. Dabei wurden der Berechnung ein Zinssatz von 2,22 % (VJ 1,96 %) und ein Gehaltstrend von 4,00 % (VJ 4,00 %) zugrunde gelegt. Der Rechnungszinssatz entspricht einem 7-jährigen Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Pensionsantrittsalter wird das ASVG – Pensionsalter mit den Übergangsbestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2003 angesetzt. Die Anhebung der Altersgrenze für die Alterspension für weibliche Versicherte ab 2025 wird berücksichtigt. Für Vertragsbedienstete werden Lohnnebenkosten von 3,7% (VJ 3,7 %) und anteilige Sozialversicherungsbeiträge angesetzt.

zu Rückstellung für Prämien

Es wurden Jahresprämien aufgrund der mit den Mitarbeitern im Rahmen von getroffenen und erreichten Zielvereinbarungen angesetzten prozentuellen Bruttomonatsbezüge rückgestellt.

zu Rückstellung für nicht konsumierten Urlaub

Rückgestellt wurden zu erwartende Verpflichtungen aus zum Stichtag noch offenen Urlaubsansprüchen.

zu Rückstellung für noch nicht abgerechnete Überstunden

Die Rückstellung beinhaltet geleistete Überstunden, welche erst im Jahr 2026 zur Auszahlung gelangen.

zu Rückstellung für Gutstunden

Rückgestellt wurden Zeitguthaben der Mitarbeiter, welche nicht zur Auszahlung gelangen, jedoch im Ausmaß von maximal 16 Stunden ins Folgejahr übertragen werden.

Die sonstigen übrigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Wartung und sonstiger EDV Aufwand	969.993,03
EDV Investitionen	620.917,15
Beratungsaufwand und fremdbezogene Leistungen	395.852,10
Personalverpflichtungen	124.422,36
Behindertenausgleichstaxe	77.844,00
Betriebskosten	77.000,00
Aufwendungen FMA Jahresbericht	68.400,00
übrige Aufwendungen	7.960,27
	<u>2.342.388,91</u>

Die sonstigen übrigen Rückstellungen beinhalten wie im Vorjahr keine langfristigen Rückstellungen.

zu Rückstellung IST-Verrechnung 2023 Bankenaufsicht:

Die gemäß § 69a BWG in einem Geschäftsjahr gebildete Rückstellung ist im nächstfolgenden Jahresabschluss der FMA aufzulösen; d. h. die im Jahresabschluss 2024 gebildete Rückstellung für die IST-Verrechnung 2023 wurde im Jahresabschluss 2025 der FMA aufgelöst/verwendet; der hieraus entstehende Ertrag ist abweichend von § 19 Abs. 4 FMABG nur von den Kosten des Rechnungskreises 1 abzuziehen.

zu Rückstellung IST-Verrechnung 2024 Bankenaufsicht:

Gemäß § 69a BWG ist der Differenzbetrag zwischen den rechnerischen Kostenanteilen und den von den Kreditinstituten zu leistenden Mindestbeträgen des Jahres 2024 im Jahresabschluss 2025 einer Rückstellung zuzuführen.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt. Sämtliche Verbindlichkeiten, davon ausgenommen Teile der Erstattungsbeiträge an die Oesterreichische Nationalbank (siehe Punkt 6.II.), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

	31.12.2025	31.12.2024
I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG	79.592.651,44	71.272.874,46
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.874.860,93	23.299.005,07
III. sonstige Verbindlichkeiten	5.636.269,87	4.496.484,15
	<u>108.103.782,24</u>	<u>99.068.363,68</u>

I. Erhaltene Vorauszahlungen gemäß § 19 FMABG

	31.12.2025	31.12.2024
Anzahlungen Kostenpflichtige Kostenbescheide	79.995.632,00	68.817.689,00
Erhaltene VZ Kostenpflichtige Folgejahr	1.590.050,25	4.002.154,35
EWB/PWB zu Forderungen VZ	25.584,00	3.400,00
Forderung/Überzahlung Kostenpflichtige aus VZ	-2.018.614,81	-1.550.368,89
	<u>79.592.651,44</u>	<u>71.272.874,46</u>

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 79.592.651,44 (VJ TEUR 71.273)

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden den Kostenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von EUR 79.995.632,00 (VJ TEUR 68.818) bescheidmäßig vorgeschrieben. Für die noch nicht entrichteten Beträge wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von EUR 25.584,00 gebildet (VJ TEUR 3).

Die Vorauszahlungen 2025 werden im Rahmen der Kostenabrechnung dem von den Kostenpflichtigen zu tragenden Kostenanteil gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz wird von den Kostenpflichtigen nachgefordert bzw. an sie rückvergütet.

Für das Geschäftsjahr 2026 wurden per 31.12.2025 bereits EUR 1.590.050,25 (VJ TEUR 4.002) vorausbezahlt.

II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten nachfolgende Positionen:

	31.12.2025	31.12.2024
Verbindl. OeNB Kosten gem. § 79 Abs. 4 b BWG	16.000.000,00	16.000.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gem. § 3 Abs. 5 BaSAG	4.000.000,00	4.000.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gem. § 6 Abs. 6 ESAEG	1.000.000,00	1.000.000,00
Verbindl. OeNB Kosten gem. § 182 Abs. 7 VAG	640.202,00	611.601,00
Verbindl. OeNB Kosten gem. § 22 Abs. 5 MiCa-VVG	56.617,00	0,00
SK Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.009.017,96	943.513,21
noch zu erwartende Eingangsrechnungen	169.023,97	743.890,86
	<u>22.874.860,93</u>	<u>23.299.005,07</u>

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 11.968.143,93 (VJ TEUR 12.509)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 10.906.717,00 (VJ TEUR 10.790)

Für das Jahr 2024 (jeweils zu erstatten bis 31.03.2026)

Erstattungsbeiträge gem. § 79 Abs. 4b BWG - EUR 8.000.000,00
 Erstattungsbeiträge gem. § 182 Abs. 7 VAG - EUR 290.102,00
 Erstattungsbeiträge gem. § 3 Abs. 5 BaSAG - EUR 2.000.000,00
 Erstattungsbeiträge gem. § 6 Abs. 6 ESAEG - EUR 500.000,00

Für das Jahr 2025 (jeweils zu erstatten bis 31.03.2027)

Erstattungsbeiträge gem. § 79 Abs. 4b BWG - EUR 8.000.000,00
 Erstattungsbeiträge gem. § 182 Abs. 7 VAG - EUR 350.100,00
 Erstattungsbeiträge gem. § 3 Abs. 5 BaSAG - EUR 2.000.000,00
 Erstattungsbeiträge gem. § 6 Abs. 6 ESAEG - EUR 500.000,00
 Erstattungsbeiträge gem. § 22 Abs. 5 MiCa-VVG - EUR 56.617,00

Die noch zu erwartenden Eingangsrechnungen betreffen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2025.

III. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2025	31.12.2024
davon aus Steuern	1.154.179,34	1.047.236,23
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.192.519,23	1.060.280,81
davon aus IST-Verrechnung Vorjahre	620.847,71	1.071.605,00
übrige	2.668.723,59	1.317.362,11
	<u>5.636.269,87</u>	<u>4.496.484,15</u>

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Steuern	31.12.2025	31.12.2024
FA Verrechnungskonto Lohnabgaben	1.080.784,58	1.003.357,76
FA Zahllast	69.556,76	39.146,47
Gemeinde Wien	3.838,00	4.732,00
	<u>1.154.179,34</u>	<u>1.047.236,23</u>

Die Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 1.192.519,23 (VJ TEUR 1.060) betreffen vor allem Beiträge an die Gebietskrankenkassen.

Bei den Verbindlichkeiten aus der Istverrechnung der Vorjahre in Höhe von EUR 620.847,71 (VJ TEUR 1.072) handelt es sich im Wesentlichen um Guthaben der Kostenpflichtigen aus der Kostenverrechnung. Nach Anforderung des Guthabenbetrages durch den Kostenpflichtigen werden diese Guthaben von der FMA rücküberwiesen.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.668.723,59 (VJ TEUR 1.317) bestehen im Wesentlichen aus dem rückzahlbaren Anteil des Bundesbeitrag gemäß den Übergangsbestimmungen § 19 Abs. 5 Sanktionengesetz (siehe hierzu auch die Erläuterung unter Punkt C.1 Beitrag Bund). Darüber hinaus umfassen sie Gebühren und Durchlaufposten, welche von der FMA nach Erhalt der Zahlung an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 803.307,65 (VJ TEUR 719) enthalten, welche erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2025	31.12.2024
Passive Rechnungsabgrenzung	12.120,00	31.640,00
	<u>12.120,00</u>	<u>31.640,00</u>

Unter der passiven Rechnungsabgrenzung per 31.12.2025 werden die Gebühren für Investmentfonds gemäß InvFG 2011 und AIFMG ausgewiesen.

8. Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2025 bestehen keine Haftungsverhältnisse bzw. Eventualverbindlichkeiten.

9. Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das Folgejahr rd. EUR 5.259.800,00 (VJ TEUR 5.136) und für die folgenden 5 Jahre insgesamt rd. EUR 26.196.600,00 (VJ TEUR 25.659).

.

.

C. ERÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Beitrag Bund

Der Bund leistet einen Beitrag für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von insgesamt EUR 6.159.329,15 (VJ TEUR 5.100), welcher zur Bedeckung eines Teils der Kosten des Geschäftsjahres 2025 herangezogen wird. Dieser setzt sich aus dem Beitrag gemäß § 19 Abs. 4 FMABG in Höhe von EUR 4.600.000,00 (VJ TEUR 4.600), dem Beitrag des Bundes gemäß § 23a Abs. 8 FMABG in Höhe von insgesamt EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500), welcher nur zur Bedeckung der Kosten der Regulatory Sandbox herangezogen wird, sowie den gemäß den Übergangsbestimmungen in § 19 Abs. 5 Sanktionengesetz verbleibenden Bundesbeitrag in Höhe von EUR 1.059.329,15, zusammen.

Der Beitrag des Bundes gemäß den Übergangsbestimmungen in § 19 Abs. 5 Sanktionengesetz beläuft sich gesamt auf EUR 2.775.000,00. Nach Abzug des zur Deckung der angefallenen Kosten bestimmten Anteils in Höhe von EUR 1.059.329,15 ergibt sich für das nachfolgende Jahr ein an den Bund rückzahlbarer Anteil in Höhe von EUR 1.715.670,85.

2. Anteil Kostenpflichtige

Der Anteil der Kostenpflichtigen für das Jahr 2025 in Höhe von EUR 89.616.282,31 (VJ TEUR 85.750) setzt sich aus dem noch nicht abrechenbaren Anteil in Höhe von EUR 89.116.282,31 (VJ TEUR 85.250), welcher am Ende des Jahres 2026 an die Kostenpflichtigen abgerechnet wird, sowie dem bereits im Jahr 2025 abgerechneten Anteil der Kostenpflichtigen für den Subrechnungskreis Marktinfrastruktur für das Jahr 2025 in Höhe von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) zusammen.

Diesbezüglich wird für weitere Erläuterungen auf Punkt B.2. I. „Noch nicht abrechenbare Leistungen an Kostenpflichtige“ verwiesen.

3. Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen

Die Erträge aus Gebühren und Kostenverrechnungen belaufen sich auf EUR 6.371.943,76 (VJ TEUR 6.584) und beinhalten nachfolgende Erträge:

	31.12.2025	31.12.2024
Erträge aus Gebühren gem. InvFG 2011 und AIFMG	4.987.677,09	4.541.357,99
Erträge FMA aus Bewilligungsgebühren	574.495,00	482.100,00
Erträge FMA aus Prospektprüfung	554.365,00	541.750,00
Kostenbeitrag Schwarmfinanzierung	1.539,00	1.500,00
Kostenbeitrag Dienstleister i.B.a. virtuelle Währungen	0,00	563.055,00
übrige	253.867,67	453.800,00
	<u>6.371.943,76</u>	<u>6.583.562,99</u>

Bei den übrigen Gebühren und Kostenverrechnungen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus Kostenbeiträgen zu Strafverfahren.

4. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 555.474,33 (VJ TEUR 783) und setzen sich aus nachfolgenden Erträgen zusammen:

	31.12.2025	31.12.2024
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	295.502,17	471.799,78
b) übrige	259.972,16	310.956,91
	<u>555.474,33</u>	<u>782.756,69</u>

a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	31.12.2025	31.12.2024
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	295.502,17	471.799,78
	<u>295.502,17</u>	<u>471.799,78</u>

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit einem Teilbetrag von EUR 222.551,26 (VJ TEUR 251) die Rückstellung aus der IST-Verrechnung 2023 der Bankenaufsicht sowie weiters im Wesentlichen Auflösungen betreffend Betriebskosten und EDV-Aufwendungen.

b) Übrige

Die übrigen Erträge belaufen sich auf EUR 259.972,16 (VJ TEUR 311) und beinhalten vor allem Erträge aus der Weiterverrechnung betreffend den Elektronischen Akt (ELAK), Zuschüsse betreffend Mitarbeiter sowie Mieterträge.

Die übrigen Erträge betreffen mit einem Betrag in Höhe von EUR 3.386,40 (VJ TEUR 4) Erträge gegenüber verbundenen Unternehmen.

5. Personalaufwand

	31.12.2025	31.12.2024
a) Gehälter	55.075.974,61	51.538.204,94
b) soziale Aufwendungen	14.298.117,15	13.267.197,60
	<u>69.374.091,76</u>	<u>64.805.402,54</u>

a) Gehälter

Bei den in der Gewinn- und Verlustrechnung unter a) ausgewiesenen Gehältern in Höhe von EUR 55.075.974,61 (VJ TEUR 51.538) handelt es sich im Wesentlichen um die Gehälter inkl. Sonderzahlungen und Beamtengehälter. Der Anstieg der Gehälter gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die höhere Mitarbeiterzahl sowie auf die kollektivvertraglichen Anpassungen zurückzuführen.

Detaildarstellungen zu den Aufwendungen für Abfertigung und Pensionen, der durchschnittlichen Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes sind im Kapitel D/Sonstige Angaben dargestellt.

b) Soziale Aufwendungen

Die sozialen Aufwendungen in Höhe von EUR 14.298.117,15 (VJ TEUR 13.267) setzen sich im Wesentlichen aus den Sozialversicherungsbeiträgen, dem Dienstgeberbeitrag, der betrieblichen Pensionsvorsorge und den Mitarbeitervorsorgebeiträgen zusammen.

Die Aufwendungen des Postens Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von EUR 2.455.636,45 (VJ TEUR 2.252) betreffen Aufwendungen für die betriebliche Pensionsvorsorge der Mitarbeiter der FMA.

aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	31.12.2025	31.12.2024
MVK-Beiträge	767.847,48	704.946,68
Dotierung Abfertigungsrückstellung	91.345,00	275.417,00
Abfertigungsaufwand	6.274,04	7.314,00
	<u>865.466,52</u>	<u>987.677,68</u>

bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Dieser Posten beläuft sich auf EUR 10.382.769,62 (VJ TEUR 9.484) und beinhaltet nachfolgende Abgaben und Beiträge:

	31.12.2025	31.12.2024
Sozialversicherungsbeiträge	8.227.976,23	7.533.709,83
Dienstgeberbeitrag	1.851.552,06	1.715.290,97
Zuführung/Verwendung Lohnnebenkostenrückstellung	177.023,33	107.250,92
Behindertenausgleichstaxe	77.844,00	72.981,00
U-Bahnsteuer	48.374,00	48.226,00
Beiträge zur Beamtenversicherungsanstalt	0,00	6.257,19
	<u>10.382.769,62</u>	<u>9.483.715,91</u>

cc) sonstige Sozialaufwendungen

Bei den sonstigen Sozialaufwendungen in Höhe von EUR 594.244,56 (VJ TEUR 544) handelt es sich im Wesentlichen um den Zuschuss für die Mitarbeiter zur Kantine, sonstigen freiwilligen Sozialaufwand und die Kostenübernahme der Jobtickets für die Mitarbeiter.

6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen belaufen sich auf EUR 1.661.444,37 (VJ TEUR 2.286) und setzen sich wie nachfolgend zusammen:

	31.12.2025	31.12.2024
Normalabschreibungen	1.415.001,86	1.568.130,29
außerplanmäßige Abschreibung	0,00	593.560,85
Geringwertige Wirtschaftsgüter	246.442,51	124.711,31
	<u>1.661.444,37</u>	<u>2.286.402,45</u>

Auf die Detaildarstellung der Abschreibungen wird im Punkt B.1 Anlagevermögen/Erläuterungen zur Bilanz verwiesen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen belaufen sich im Jahr 2025 auf EUR 0,00 (VJ TEUR 594).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	31.12.2025	31.12.2024
Kosten gem. § 79 Abs. 4b BWG-Bankenaufsicht	8.000.000,00	8.000.000,00
Kosten gem. § 182 Abs. 7 VAG-Versicherungsaufsicht	350.100,00	290.102,00
Kosten gem. § 3 Abs. 5 BaSAG-Bankensanierung/-abwicklung	2.000.000,00	2.000.000,00
Kosten gem. § 6 Abs. 6 ESAEG-Einlagensicherung	500.000,00	500.000,00
Kosten gem. § 22 Abs. 5 MiCa-VVG	56.617,00	0,00
übrige	20.935.118,66	19.941.426,43
	<u>31.841.835,66</u>	<u>30.731.528,43</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die folgenden Kosten für Leistungen des Jahres 2025 der OeNB gemäß

- § 79 Abs. 4b BWG – Bankenaufsicht von EUR 8.000.000,00 (VJ TEUR 8.000),
- § 182 Abs. 7 VAG – Versicherungsaufsicht von EUR 350.100,00 (VJ TEUR 290),
- § 3 Abs. 5 BaSAG – Bankensanierung/-abwicklung von EUR 2.000.000,00 (VJ TEUR 2.000)
- § 6 Abs. 6 ESAEG – Einlagensicherung von EUR 500.000,00 (VJ TEUR 500) und
- § 22 Abs. 5 MiCa – VVG von EUR 56.617,00 (VJ TEUR 0)

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 20.935.118,66 (VJ TEUR 19.941) und beinhalten im Wesentlichen Facility- und IT-Aufwendungen, Mitgliedsbeiträge bei internationalen Aufsichtsorganisationen, ESZB-Dienste, Beratungsaufwendungen sowie Reiseaufwendungen und Aufwendungen für Aus- und Fortbildung.

Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind folgende Aufwendungen betreffend die Pflichtprüfung gemäß § 18 Abs. 2 FMABG für die Wirtschaftsprüfungskanzlei CONTAX WirtschaftstreuhandgmbH enthalten:

Prüfung des Jahresabschlusses der Finanzmarktaufsichtsbehörde	42.500,00
Prüfung Nationale Beiträge zum einheitl. Abwicklungsfonds - Single Resolution Fund	3.800,00
Prüfung des Nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus - NAF	<u>3.800,00</u>
Gesamt	50.100,00

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Habenzinsen werden in Höhe von EUR 391.349,00 (VJ TEUR 519) ausgewiesen.

9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Unter den Aufwendungen aus Finanzanlagen wird die außerplanmäßige Abschreibung betreffend die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe der Jahresfehlbeträge 2025 der Sanus AG und der Resolia GmbH von insgesamt EUR 22.056,60 (VJ TEUR 27) ausgewiesen.

10. Rücklage gemäß § 20 FMABG

Im Jahr 2025 erfolgte weder eine Verwendung/Auflösung der Rücklage (VJ TEUR 0) noch eine Dotierung (VJ TEUR 541). Für weitere Erläuterungen wird auf Punkt B.4 Rücklage gem. § 20 FMABG/Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

11. Rücklage gemäß § 23a Abs. 8 FMABG

Zur Dotierung der Rücklage in Höhe von EUR 194.950,16 (VJ TEUR 345), welche sich aus dem Beitrag des Bundes abzüglich der für die Regulatory Sandbox angefallenen Aufwendungen im Geschäftsjahr 2025 ergibt, wird auf den Punkt B.4 2. Rücklage gem. § 23a Abs. 8 FMABG/Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

D. SONSTIGE ANGABEN1. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Es fanden keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag statt. Die erforderliche Berichterstattung (Quartalsberichte, Jahresbericht) erfolgt zeitgerecht.

2. Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer gem. § 239 UGB

	2025	2024
Beamte	7	9
Angestellte (inkl. Vertragsbedienstete)	<u>536</u>	<u>516</u>
Arbeitnehmer insgesamt	<u>543</u>	<u>525</u>

3. Leitung der FMA gemäß § 6 FMABG

Mit 14. Februar 2018 wurde Herr Mag. Helmut Ettl als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Zeit vom 14. Februar 2018 bis zum 13. Februar 2023 bestellt und mit Wirksamkeit vom 14. Februar 2023 für eine weitere Funktionsperiode von 5 Jahren bis zum 13. Februar 2028 wiederbestellt. Herr Mag. Helmut Ettl wird seine Funktion als Mitglied des Vorstands mit 31.10.2026 vor Ablauf seiner Funktionsperiode zurücklegen.

Mit 06. Juli 2020 wurde Herr Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Funktionsperiode vom 06. Juli 2020 bis 05. Juli 2025 bestellt. Herr Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller ist zum Ende seiner Funktionsperiode mit 05. Juli 2025 als Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde ausgeschieden.

Mit 31.03.2025 wurde Frau Mag. Mariana Kühnel, M.A. als neues Mitglied des Vorstands der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch den Bundespräsidenten für die Funktionsperiode vom 06. Juli 2025 bis 05. Juli 2030 bestellt.

Die unter Punkt 5 angeführte Vorstandsvergütung pro Person berücksichtigt den Vorstandswechsel.

4. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen getrennt nach Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten als auch für andere Arbeitnehmer belaufen sich im Geschäftsjahr auf

	31.12.2025	31.12.2024
Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte	165.811,75	165.452,42
Andere Arbeitnehmer	<u>3.155.291,22</u>	<u>3.074.122,19</u>
Gesamtsumme	<u>3.321.102,97</u>	<u>3.239.574,61</u>

5. Vergütungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstandes der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und betrug 2025 EUR 357.011,20 brutto pro Person.

Die Kosten für die allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstandes belaufen sich im Jahr 2025 auf EUR 29.274,84 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt insgesamt EUR 19.700,00 pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: EUR 3.600,00
- Vorsitzender-Stellvertreter: EUR 2.900,00
- Mitglied: EUR 2.200,00

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten keine Vorschüsse oder Kredite.

Mitglieder des vom BMF bestellten Aufsichtsrates:

Mag. Harald WAIGLEIN, MSc (Vorsitzender)
Bundesministerium für Finanzen

Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert HOLZMANN (Vorsitzender Stellvertreter – bis 31.08.2025)
Ehemaliger Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin KOCHER (Vorsitzender Stellvertreter – ab 01.09.2025)
Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank

DI Dr. Thomas STEINER
Direktor des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Beteiligungen der Oesterreichischen Nationalbank

DI Dr. Gabriela de RAAIJ (bis 30.06.2025)
Abteilungsleiterin der Hauptabteilung Europäische Großbanken- und IT-Aufsicht der Oesterreichischen Nationalbank

Mag. Edeltraud STIFTINGER (ab 01.09.2025)
Vize-Gouverneurin der Oesterreichischen Nationalbank

Mag. Dr. Karin TURNER-HRDLICKA (bis 28.02.2025)
Ehemalige Direktorin der Hauptabteilung Europäische Großbankenaufsicht der Oesterreichischen Nationalbank

Mag. Josef MEICHENITSCH (ab 01.09.2025)
Direktor des Ressorts Zahlungsverkehr, Finanzbildung und IT der Oesterreichischen Nationalbank

Dr. Nadine WIEDERMANN-ONDREJ, MIM (CEMS)
Bundesministerium für Finanzen

MMag. Elisabeth GRUBER
Bundesministerium für Finanzen

Dr. Manuel ZÄHRER
Bundesministerium für Finanzen

Die kooptierten Mitglieder wurden von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen.

Prof. Dr. Louis NORMAN-AUDENHOVE (Kooptiertes Mitglied)
Fachverbandsgeschäftsführer Wirtschaftskammer Österreich, Versicherungsunternehmen, Fachverband

Dr. Franz RUDORFER (Kooptiertes Mitglied – bis 31.12.2025)
Ehemaliger Geschäftsführer der Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Mag. Eva LANDRICHTINGER (Kooptiertes Mitglied – ab 01.01.2026)
Geschäftsführerin der Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich

Wien, am 01. April 2026

.....
e.h. Mag. Helmut Ettl

Wien, am 01. April 2026

.....
e.h. Mag. Mariana Kühnel, M.A.

Entwicklung des Anlagevermögens gem. § 226 (1) UGB

	Anschaffungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 01.01.2025 EUR	Zugang EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 01.01.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.646.085,58	38.747,55	454.136,48	3.230.696,65	3.509.204,21	117.394,20	451.770,08	3.174.828,33	136.881,37	55.868,32
II. Sachanlagen										
1. Bauten auf fremdem Grund	3.222.543,61	22.070,63	3.065,93	3.241.548,31	2.849.475,26	174.352,22	2.356,41	3.021.471,07	373.068,35	220.077,24
2. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	8.511.650,66	1.022.509,42	1.176.764,43	8.357.395,65	7.008.758,74	1.123.255,44	1.176.764,43	6.955.249,75	1.502.891,92	1.402.145,90
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	246.442,51	246.442,51	0,00	0,00	246.442,51	246.442,51	0,00	0,00	0,00
	11.734.194,27	1.291.022,56	1.426.272,87	11.598.943,96	9.858.234,00	1.544.050,17	1.425.563,35	9.976.720,82	1.875.960,27	1.622.223,14
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	360.000,00	0,00	0,00	360.000,00	73.795,04	22.056,60	0,00	95.851,64	286.204,96	264.148,36
	15.740.279,85	1.329.770,11	1.880.409,35	15.189.640,61	13.441.233,25	1.683.500,97	1.877.333,43	13.247.400,79	2.299.046,60	1.942.239,82

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Finanzmarktaufsichtsbehörde,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft. Auch die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG war Gegenstand der Prüfung.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG. Die Kostenabrechnung gemäß § 19 FMABG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Finanzmarktaufsichtsbehörde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Finanzmarktaufsichtsbehörde

CONTAX

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Finanzmarktaufsichtsbehörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Finanzmarktaufsichtsbehörde von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 18 FMABG.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Finanzmarktaufsichtsbehörde und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 1. April 2026

CONTAX Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert

Mag. Othmar Eberhart
Wirtschaftsprüfer



qualifiziert elektronisch signiert

Mag. Werner Prenner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

II. Kostenumlage Ergebnisse (Rundungsdifferenzen bleiben unberücksichtigt)

1. Verhältniszahlen der FMA für die Jahre 2025 und 2024 gemäß § 19 FMABG

Rechnungskreis	Verhältniszahl	
	2025	2024
Bankenaufsicht	49,30%	51,79%
Versicherungsaufsicht	16,02%	16,74%
Wertpapieraufsicht	33,15%	29,98%
Pensionskassenaufsicht	1,53%	1,49%
Gesamt	100,00%	100,00%

2. Anteil der Kostenpflichtigen der FMA für die Jahre 2025 und 2024 gemäß § 19 FMABG in Prozent

Rechnungskreis	Anteil der Kostenpflichtigen	
	2025	2024
Bankenaufsicht	53,22%	55,67%
Versicherungsaufsicht	17,39%	18,23%
Wertpapieraufsicht	27,75%	24,48%
Pensionskassenaufsicht	1,64%	1,62%
Gesamt	100,00%	100,00%

3. Übersicht Vorauszahlungen und Kosten der Rechnungskreise der FMA für das Jahr 2025 gemäß § 19 FMABG

Rechnungskreis	Kosten 2025	Vorauszahlungen/ Pauschalbetrag	Saldo 2025
Bankenaufsicht	€ 47.691.268,59	€ 44.547.212,00	€ 3.144.056,59
Versicherungsaufsicht	€ 15.586.418,62	€ 14.721.524,00	€ 864.894,62
Wertpapieraufsicht	€ 24.865.240,90	€ 19.890.912,00	€ 4.974.328,90
Pensionskassenaufsicht	€ 1.473.354,20	€ 1.335.984,00	€ 137.370,20
Gesamt	€ 89.616.282,31	€ 80.495.632,00	€ 9.120.650,31

4. Übersicht Vorauszahlungen und Kosten der Subrechnungskreise der Bankenaufsicht der FMA für das Jahr 2025

Subrechnungskreis	Kosten 2025	Vorauszahlungen/ Pauschalbetrag	Saldo 2025
Bankenaufsicht			
gem. § 69a BWG	€ 37.982.888,88	€ 35.338.072,00	€ 2.644.816,88
gem. § 160 BaSAG	€ 8.805.695,18	€ 8.304.867,00	€ 500.828,18
gem. § 56 ESAEG	€ 902.684,53	€ 904.273,00	-€ 1.588,47
Bankenaufsicht	€ 47.691.268,59	€ 44.547.212,00	€ 3.144.056,59

5. Übersicht Vorauszahlungen und Kosten der Subrechnungskreise der Wertpapieraufsicht der FMA für das Jahr 2025

Subrechnungskreis Wertpapieraufsicht	Kosten 2025	Vorauszahlungen/ Pauschalbetrag	Saldo 2025
Meldepflichtige Institute	€ 6.031.283,21	€ 5.546.552,00	€ 484.731,21
Emittenten	€ 6.167.497,72	€ 5.343.369,00	€ 824.128,72
Erbringer von Wertpapierdienstleistungen	€ 6.368.923,46	€ 5.252.665,00	€ 1.116.258,46
Marktinfrastruktur *)	€ 500.000,00	€ 500.000,00	€ 0,00
Clearingmitglieder	€ 91.902,87	€ 79.753,00	€ 12.149,87
Verwalter kollektiver Portfolios	€ 1.808.919,42	€ 2.561.118,00	-€ 752.198,58
Abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen	€ 57.161,48	€ 1.000,00	€ 56.161,48
ART- und EMT-Emittenten sowie CASPS	€ 3.824.716,50	€ 587.431,00	€ 3.237.285,50
Administratoren	€ 14.836,25	€ 19.024,00	-€ 4.187,75
Wertpapieraufsicht	€ 24.865.240,90	€ 19.890.912,00	€ 4.974.328,90

*) Die Vorschreibung einer Vorauszahlung gemäß § 19 Abs. 5 FMABG entfällt. Die Kostenpflichtigen haben einen Pauschalbetrag im Jahr 2025 geleistet.